

MERKBLATT

für die Einreichung von Gesuchen an die
UniBern Forschungsstiftung (Berne University Research Foundation)

EINGANGSBEMERKUNGEN

- a) Die UniBern Forschungsstiftung fördert die Forschung an sämtlichen Fakultäten der Universität Bern.
- b) Die Möglichkeiten und Bedingungen für die Zusprechung eines Förderbeitrags sind in den nachfolgenden Ziffern 1-7 festgehalten.
- c) Dieses Merkblatt unterliegt der ständigen internen Überprüfung und wird regelmässig verändert. Die aktuelle Version des Merkblatts steht auf der Internetseite der Stiftung zur Verfügung.
- d) Seit dem Jahr 2014 besteht für die
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, namentlich folgende Bereiche:
 - Departement Volkswirtschaftslehre
 - Departement Sozialwissenschaften mit dem Institut für Politikwissenschaften und dem Institut für Soziologie
 - Philosophisch-historische Fakultät: Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte des Historischen Institutsüber Ziff. 3 hinaus durch Mittel der IMG Stiftung die Möglichkeit, in den Genuss weiterer Förderbeiträge zu kommen. Die diesbezüglichen Informationen finden sich in Ziff. 4 dieses Merkblatts.
- e) Seit dem 1. April 2020 besteht über die Ziff. 3 und 4 hinaus für Forschungsprojekte im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung ein separates Fördergefäss, geöffnet durch eine Zuwendung des Vereins Artisana. Die diesbezüglichen Informationen sind in Ziff. 5 des Merkblatts festgehalten.

1 Gesuchstellung

- 1.1 Gesuche können auf jährlich einen Termin hin eingereicht werden. Dieser ist auf der Internetseite der Stiftung publiziert. Massgebend für die Wahrung der Eingabefrist sind der Poststempel sowie das Datum bei der Zusendung der Gesuchszusammenfassung in elektronischer Form.
- 1.2 Gesuche bestehen aus:
 - einer Projektbeschreibung von mindestens drei und maximal sechs Seiten Länge,
 - einer Übersicht auf dem Formular „Gesuchszusammenfassung“,
 - dem CV mit Publikationsliste des Gesuchstellers¹ und gegebenenfalls des Endbegünstigten des Förderbeitrags, z.B. eines Doktorierenden (**max. 3 Seiten pro Person**).
- 1.3 Das Formular „Gesuchszusammenfassung“ steht im Word-Format auf der Internetseite der Stiftung zum Download bereit. Die Gesuchsunterlagen sind in **zweifacher** Ausführung in Papierform beim Sekretariat der Stiftung einzureichen (A-Post). Ferner ist das Formular „Gesuchszusammenfassung“ im Word-Format per E-Mail an das Sekretariat der Stiftung zu übermitteln (janz@forschungsstiftung.ch). Das Gesuch in elektronischer Form muss keine Unterschrift tragen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet, wo keine neutrale Form gewählt wurde.

2 Berechtigte

2.1 Gesuche können stellen

- alle Dozierenden der Universität (Art. 21 des bernischen Gesetzes über die Universität UniG, siehe auch den Anhang dieses Merkblatts)
- alle promovierten Assistierenden der Universität

Promovierte Forschende, die im Rahmen eines SNF-Projekts entlohnt werden, jedoch keine Kantons-Assistenz haben, können das Gesuch ohne Mitunterzeichner einreichen. Voraussetzung ist aber, dass sie auch in der Lehre tätig sind.

2.2 Gesuche von Studierenden / Doktorierenden und Emeritierten werden nicht entgegengenommen.

3 Unterstützte Projekte

3.1 Anschaffungsgesuche für Apparate (Hardware und Software) werden nur entgegengenommen, wenn diese Forschungszwecken dienen. Die Lieferanten-Offerte ist dem Gesuch beizulegen. Verbrauchsmaterial wird nicht finanziert. Der Maximalbeitrag für die Anschaffung von Apparaten liegt für die Medizinische Fakultät, die Vetsuisse Fakultät und die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bei CHF 15'000.00.

3.2 Die Finanzierung von Reise und Aufenthalt im Ausland zwecks des Besuches einer wissenschaftlichen Veranstaltung setzt voraus, dass es sich beim Austausch um Forschungsarbeit handelt und dass der Gesuchsteller an der besuchten Veranstaltung aktiv mitwirkt, z.B. mittels eines Referats. Für Reisen innerhalb von Europa besteht ein Maximalbeitrag von CHF 1'000.00; für Reisen nach Übersee ein solcher von CHF 2'000.00. Pro Forschungseinheit werden pro Eingabetermin nicht mehr als CHF 2'000.00 für solche Reisekosten gesprochen.

Feldforschungsaufenthalte (Inland oder Ausland) zwecks Verfolgung eines konkreten Forschungsprojekts werden mit einem Maximalbeitrag von CHF 5'000.00 finanziert.

Der Aufenthalt an Gastuniversitäten im Ausland, verbunden mit dem Besuch eines Doktorandenprogramms, wird mit einem Maximalbeitrag von CHF 3'000.00 finanziert. Eine Einladung des entsprechenden Instituts ist einzureichen.

Für alle Gesuche um Reisekostenunterstützung gilt, dass sie vor dem Antritt der Reise und unter Beilegung eines vollständigen Budgets einzureichen sind. Es werden keine Beiträge an Mahlzeiten und Versicherungsprämien gesprochen. Bei Flugreisen ist dem Gesuch ein Screenshot der Flugbuchung beizulegen.²

An Ordinarien und Extraordinarien werden keine Reisebeiträge für eigene Reisen geleistet.

Auf Wunsch der Fakultätsvertreterin im Vorstand der Stiftung liegt der Fokus der Förderung für die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse Fakultät auf der Finanzierung von Apparaten. Dementsprechend werden für Forschende aus diesen beiden Fakultäten keine Gesuche in den Bereichen von Ziff. 3.2-3.5 dieses Merkblatts bewilligt.

² Die Koordinationsstelle für Nachhaltige Entwicklung der Universität Bern hat Empfehlungen für Dienstreisen veröffentlicht: www.nachhaltigkeit.unibe.ch

3.3 Für Gesuche um Finanzierung von Publikationen (gedruckt oder in elektronischer Form), die dem Austausch von Forschungsergebnissen dienen, gelten folgende Richtlinien:

- Der Maximalbeitrag liegt
 - für die Publikation von Forschungsergebnissen in Form von Monografien und Sammelbänden bei CHF 5'000.00,
 - für Dissertationen bei CHF 3'000.00,
 - für Festschriften bei CHF 3'000.00.

 - Das Manuskript kann von der Stiftung zur Einsicht verlangt werden.
 - Aus dem Gesuch muss der aktuelle Stand des Buchprojekts hervorgehen.
 - Bei Sammelbänden sollen (alternativ) Impuls, Projektführung, Forschungsbegründung oder konzeptionelle Führung an der Universität Bern angesiedelt sein.
 - Die voraussichtliche Gliederung und das Inhaltsverzeichnis sind einzureichen.
 - Dem Gesuch sind Vertrag und Kostenrechnung des Verlages beizulegen.
 - Dissertationen werden nur ausnahmsweise und im Rahmen der Förderung akademischen Nachwuchses finanziell gefördert. Die Gutachten zur Dissertation sind dem Gesuch beizulegen.
 - Der Druck von Festschriften wird nur in besonderen Fällen unterstützt.
 - Im Falle der Gewährung eines Druckkostenzuschusses hat die Veröffentlichung einen Hinweis auf die Unterstützung durch die Stiftung zu tragen.
 - Dem Sekretariat der Stiftung ist nach Erscheinen der Publikation ein Belegexemplar zuzustellen.
-
- Ausschlusskriterien sind:
 - Offensichtlich zu hohe Forderungen des Verlages,
 - Neudrucke und Drucke in Luxusausstattung,
 - Populärwissenschaftliche, rein kompulatorische oder referierende sowie ausschliesslich für den Gebrauch in der Schule bestimmte Veröffentlichungen.

3.4 An die Organisation von nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Symposien, Kongressen o.ä. werden keine Beiträge geleistet.

Inneruniversitäre Anlässe (Kolloquien, Retreats, Klausurtagungen, Blockveranstaltungen, Workshops), die der Weiterbildung oder dem Gedankenaustausch von Forschern der Universität Bern dienen und nicht in direktem Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt stehen, werden nur in Ausnahmefällen und einmalig finanziert.

An öffentliche Institutsveranstaltungen im Sinne eines Tages der offenen Türe wird nur einmalig ein Betrag von maximal CHF 5'000.00 gesprochen. Solche Gesuche unterliegen nicht der jährlichen Eingabefrist, sondern können jederzeit eingereicht werden.

3.5 Es wird grundsätzlich keine Unterstützung an Personalkosten gewährt.

3.6 Übersetzungskosten in die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch werden nicht finanziert. Übersetzungen in andere Sprachen können finanziert werden. Es wird von Fall zu Fall entschieden. Die Offerte für die Übersetzung ist dem Gesuch beizulegen.

3.7 Die Stiftung leistet keine Beiträge an die universitätsinterne Verrechnung von Serviceleistungen, z.B. an Analysekosten.

3.8 Teilnahmeentschädigungen an Probanden für die Mitwirkung an Experimenten werden nicht finanziert.

4 Unterstützte Projekte Zuwendung IMG Stiftung

Für die in lit. d) der Eingangsbemerkungen genannten Institutionen bestehen zudem folgende Fördermöglichkeiten:

- 4.1 Die IMG Stiftung leistet Beiträge an Personalkosten für Forschungsprojekte, insbesondere Anschubfinanzierungen. Mit dem Förderbeitrag können Löhne von Post-Docs, Assistierenden, Doktorierenden und Hilfsassistierenden finanziert werden. Sozialversicherungsabgaben, Pensionskassenbeiträge und alle weiteren Lohnnebenkosten sind als im von der IMG Stiftung gewährten Förderbeitrag enthalten zu betrachten. Die Höhe der Entlohnung soll sich an den Ansätzen der Universität Bern orientieren. Der Arbeitsvertrag wird zwischen der Universität Bern und dem Arbeitnehmenden abgeschlossen. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 57'200.00 pro Gesuch.
- 4.2 Die IMG Stiftung leistet Beiträge an Reise, Unterkunft, Gebühren und weitere spezifische Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt an ausländischen Hochschulen und im Feld. Weiter werden solche Beiträge zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen (summer schools, Doktors-Seminare u.ä.), Konferenzen mit aktivem Beitrag, Kursen u.a.m. gewährt.

Das Gesuch ist vor Antritt der Reise einzureichen. Dem Gesuch ist ein Budget und - bei Flugreisen - ein Screenshot der Flugbuchung beizulegen. Mahlzeiten und Versicherungsprämien werden nicht finanziert. Sofern (bereits) vorhanden, ist eine Einladung der ausländischen Universität bzw. eine Bestätigung über die Zulassung zur Veranstaltung mit dem Gesuch einzureichen. Beiträge werden bevorzugt aber nicht ausschliesslich an Doktorierende vergeben. An Ordinarien werden für eigene Reisen und Aufenthalte keine Beiträge geleistet.

- 4.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Merkblatts gemäss Ziff. 1-2 und 6-8. Für förderungswürdige Gesuche, welche infolge Erschöpfung des Förderbeitrags der IMG Stiftung in ein anderes Fördergefäss umgeteilt werden müssen, gelten die Bestimmungen des anderen Fördergefässes, insbesondere auch die dort geltenden Maximalbeiträge.

5 Unterstützte Projekte Zuwendung Verein Artisana

Der Verein Artisana hat per 1. April 2020 bei der UniBern Forschungsstiftung ein separates Fördergefäss für Forschungsprojekte im Bereich der *betrieblichen Gesundheitsförderung* errichtet.

Unter der betrieblichen Gesundheitsförderung versteht der Verein Artisana grundsätzlich sämtliche Aktivitäten, die der Prävention von psychischen und physischen Erkrankungen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen und deren individuelle psychische und physische Gesundheit fördern. Dazu zählen sowohl Konzepte, Methoden und Massnahmen zur Verhältnisprävention, als auch zur Verhaltensprävention. Aus zwei Gründen setzt sich der Verein Artisana insbesondere für kleinere Unternehmen ein. Zum einen, weil der Verein traditionell im Gewerbe verankert ist, zum anderen weil für grössere und zunehmend auch mittlere Unternehmen bereits umfassende wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Praxiserfahrungen zur BGF vorliegt.

Bevorzugt sollen daher die unterstützten Projekte die betriebliche Gesundheitsförderung in Kleinunternehmen in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland betreffen oder aber ohne Weiteres auf solche anwendbar sein, beispielsweise im Rahmen eines Innovationsprojekts. Unterstützte Projekte können theoretischer oder empirischer Natur sein. Bevorzugt werden weiter Projekte, welche gegenwarts- oder zukunftsgerichtet sind.

Forschende aus allen Instituten der Universität Bern können zuhanden dieses Gefässes Gesuche einreichen. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 53'000.00 pro Gesuch.

Für folgende Projektkosten können mittels eines Gesuches an die UniBern Forschungsstiftung Förderbeiträge eingeworben werden:

- 5.1 Beiträge an Personalkosten für Forschungsprojekte. Mit dem Förderbeitrag können Löhne von Post-Docs, Assistierenden, Doktorierenden und Hilfsassistenten finanziert werden. Sozialversicherungsabgaben, Pensionskassenbeiträge und alle weiteren Lohnnebenkosten sind als im gewährten Förderbeitrag enthalten zu betrachten. Die Höhe der Entlohnung soll sich an den Ansätzen der Universität Bern orientieren. Der Arbeitsvertrag wird zwischen der Universität Bern und dem Arbeitnehmenden abgeschlossen.
- 5.2 Beiträge an Reise, Unterkunft, Gebühren und weitere spezifische Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt an ausländischen Hochschulen und im Feld. Sekundär werden Beiträge zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen (summer schools, Doktorats-Seminare u.ä.), Konferenzen mit aktivem Beitrag, Kursen u.a.m. gewährt.

Das Gesuch ist vor Antritt der Reise einzureichen. Dem Gesuch ist ein Budget und - bei Flugreisen - nach Möglichkeit ein Screenshot der Flugbuchung beizulegen. Mahlzeiten und Versicherungsprämien werden nicht finanziert. Sofern (bereits) vorhanden, ist eine Einladung der ausländischen Universität bzw. eine Bestätigung über die Zulassung zur Veranstaltung mit dem Gesuch einzureichen. An Ordinarien werden für eigene Reisen und Aufenthalte keine Beiträge geleistet. Beiträge für Feldaufenthalte von Masterstudierenden sind möglich.

- 5.3 Projektkosten in der Form von
- Apparaten (Offerte beilegen)
 - Software und -Lizenzen (Offerte beilegen)
 - Übersetzungen (sekundär in D, E, F, I)
 - Incentives (Geschenke für die Teilnahme an Befragungen und Experimenten)
 - Druckkosten, z.B. von Fragebögen, wissenschaftlichen Artikeln, Sammelbänden und Monographien (konventionell auf Papier oder digital). Festschriften werden nicht unterstützt. Für Dissertationen gilt ein Maximalbeitrag von CHF 3'000.00. Für Monographien und Sammelbände gilt ein Maximalbeitrag von CHF 5'000.00. Zu den weiteren Bedingungen für Druckkosten siehe Ziff. 3.3.
 - Gebühren für die Benutzung von Bibliotheken, Archiven u.a.m. inkl. Vervielfältigungs- und Digitalisierungskosten
 - unabdingbaren Dienstleistungen Dritter
 - weitere ergänzende Projektkosten
- 5.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Merkblatts gemäss Ziff. 1-2 und 6-8. Für förderungswürdige Gesuche, welche infolge Erschöpfung des Förderbeitrags des Vereins Artisana in ein anderes Fördergefäss umgeteilt werden müssen, gelten die Bestimmungen des anderen Fördergefässes, insbesondere auch die dort gelten Maximalbeiträge.

6 Ablauf des Verfahrens

- 6.1 Gesuche werden zunächst durch Fachreferenten begutachtet. Ca. vier Wochen nach Ablauf der Eingabefrist werden die Gesuche dem Vorstand zur Beurteilung vorgelegt. Die Orientierung der Gesuchsteller über das Ergebnis erfolgt auf dem schriftlichen Wege.
- 6.2 Die Mittel der Stiftung sind begrenzt. Sie gibt keine ausführlichen Begründungen für ihre Entscheidungen.

7 Berichterstattung

- 7.1 Der Empfänger eines Beitrages hat innert Jahresfrist einen Bericht einzureichen, der sich über die Verwendung der gewährten Mittel sowie über die begonnenen oder durchgeführten Forschungsarbeiten äussert. Bei länger dauernden Projekten ist ein abschliessender Bericht einzureichen.
- 7.2 Die Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht zieht die Sperrung weiterer Beiträge nach sich.

8 Rückerstattungspflicht

- 8.1 Ein von der Stiftung bewilligter Kredit darf nicht anders als im Gesuch ausgeführt verwendet werden. Zweckentfremdete, bereits überwiesene Beiträge sind der Stiftung zurückzubezahlen.
- 8.2 Nicht bezogene oder nicht verwendete Geldmittel fallen nach Ablauf von drei Jahren seit Sprechung an die Stiftung zurück.

Bern, 1. Februar 2021

Für die Stiftung
Der Präsident:

sig. Walter Thut

A N H A N G

Auszug aus dem UniG:

Art. 21 Kategorien

¹ Dozentinnen und Dozenten sind

- a* die ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b* die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c* die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- d* die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- e* die Lehrbeauftragten,
- f* die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

² Der Regierungsrat kann, soweit erforderlich, die Kategorien weiter unterscheiden, bestehende Kategorien aufheben oder neue schaffen.